



## Solarthermische Anlage Nachweis des Eigentümers nach § 20 EWärmeG

*Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen. Die erste Seite ist vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben, die Folgeseiten vom Sachkundigen.*

**Anschrift des Gebäudes** (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

### Solarthermie - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

*Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.*

- Flachkollektor  m<sup>2</sup> installierte Kollektorfläche (Apertur)  
**oder**  
 Vakuumröhrenkollektor  m<sup>2</sup> installierte Kollektorfläche (Apertur)

#### A. Pauschalierter Erfüllungsnachweis nach § 7 oder § 14 EWärmeG

*Hinweis: Die zur vollständigen Erfüllung (Erfüllungsgrad = 100 %) des EWärmeG erforderliche Kollektorfläche errechnet sich durch Multiplikation der Wohnfläche mit dem Faktor 0,07 (Ein- und Zweifamilienhäuser) oder 0,06 (Mehrfamilienhäuser) bzw. der Nettogrundfläche mit dem Faktor 0,06 (Nichtwohngebäude). Kommen Vakuumröhrenkollektoren zum Einsatz, verringert sich die erforderliche Kollektorfläche um 20 %. Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 11 oder § 18 EWärmeG).*

1. Die installierte Kollektorfläche entspricht mindestens der erforderlichen Kollektorfläche.  
 Damit sind die Anforderung des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).   
**oder**  
 2. Die installierte Kollektorfläche ist kleiner als die erforderliche Kollektorfläche.  
 Damit sind die Anforderung des EWärmeG anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

**oder**

#### B. Berechnung im Einzelfall nach §§ 5 Abs. 1, 6 Abs.1 oder 13 Abs. 1 EWärmeG

*Hinweis: Beträgt der Anteil des Solarertrags am jährlichen Wärmeenergiebedarf mindestens 15 %, sind die Anforderungen des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %). Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 11 oder § 18 EWärmeG).*

1. Der Solarertrag deckt mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs.  
 Damit sind die Anforderung des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).   
**oder**  
 2. Der Solarertrag deckt weniger als 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs.  
 Damit sind die Anforderung des EWärmeG anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

**Erfüllungsgrad** (bitte immer angeben, muss mit den Angaben des Sachkundigen übereinstimmen)

*Hinweis: Eine vollständige Erfüllung liegt vor bei einem Erfüllungsgrad von 100 %. 100 % entsprechen dem vom Gesetz geforderten 15 %-Anteil.*

Die installierte und betriebene solarthermische Anlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu:  %

Ort, Datum	Unterschrift des Eigentümers

## Solarthermische Anlage Bestätigung des Sachkundigen nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist vom Eigentümer bei der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

**Anschrift des Gebäudes** (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

### Solarthermie - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Flachkollektor  m<sup>2</sup> installierte Kollektorfläche (Apertur)  
oder

Vakuumröhrenkollektor  m<sup>2</sup> installierte Kollektorfläche (Apertur)

#### A. Pauschalierter Erfüllungsnachweis nach § 7 oder § 14 EWärmeG

Hinweis: Die zur vollständigen Erfüllung (Erfüllungsgrad = 100 %) des EWärmeG erforderliche Kollektorfläche errechnet sich durch Multiplikation der Wohnfläche mit dem Faktor 0,07 (Ein- und Zweifamilienhäuser) oder 0,06 (Mehrfamilienhäuser) bzw. der Nettogrundfläche mit dem Faktor 0,06 (Nichtwohngebäude). Kommen Vakuumröhrenkollektoren zum Einsatz, verringert sich die erforderliche Kollektorfläche um 20 %. Eine anteilige Erfüllung kann angerechnet werden (§ 11 oder § 18 EWärmeG).

m<sup>2</sup> Wohnfläche  Anzahl Wohneinheiten

oder  
 m<sup>2</sup> Nettogrundfläche  m<sup>2</sup> erforderliche Kollektorfläche (zur vollständigen Erfüllung notwendige Kollektorfläche (Apertur))

1. Die installierte Kollektorfläche entspricht mindestens der erforderlichen Kollektorfläche.

Damit sind die Anforderung des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).

oder

2. Die installierte Kollektorfläche ist kleiner als die erforderliche Kollektorfläche.

Damit sind die Anforderung des EWärmeG anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

$$\text{erreichter Erfüllunggrad} = \frac{\text{installierte Kollektorfläche (m}^2\text{)}}{\text{erforderliche Kollektorfläche (m}^2\text{)}} \times 100 \% = \text{  \%}$$

oder

#### B. Berechnung im Einzelfall nach §§ 5 Abs. 1, 6 Abs.1 oder 13 Abs. 1 EWärmeG

Hinweis: Der jährliche Solarertrag der Anlage ist nach anerkannten Regeln der Technik, z. B. DIN V 4701-10, DIN V 18599 oder mit geeigneten Simulationsprogrammen zu ermitteln.

kWh jährlicher Wärmeenergiebedarf des Gebäudes (§ 3 Nr. 4 EWärmeG)

kWh jährlicher Solarertrag der installierten Anlage

1. Der Solarertrag deckt mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs.

Damit sind die Anforderung des EWärmeG vollständig erfüllt (Erfüllungsgrad = 100 %).

oder

2. Der Solarertrag deckt weniger als 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs.

Damit sind die Anforderung des EWärmeG anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad weniger als 100 %).

$$\text{erreichter Erfüllunggrad} = \frac{\text{jährlicher Solarertrag der installierten Anlage (kWh)}}{\text{jährlicher Wärmeenergiebedarf des Gebäudes (kWh) x 0,15}} \times 100 \% = \text{  \%}$$

**Erfüllungsgrad** (bitte immer angeben)

Hinweis: Eine vollständige Erfüllung liegt vor bei einem Erfüllungsgrad von 100 %. 100 % entsprechen dem vom Gesetz geforderten 15 %-Anteil.

Die installierte und betriebene solarthermische Anlage erfüllt die Anforderungen des EWärmeG zu:

%

**Ich bin Sachkundiger im Sinne des § 3 Nr. 11 EWärmeG als**

- Berechtigter nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen,
- Person, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
- Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche,
- Person, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres beruflichen Werdegangs berechtigt ist, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

*Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer in den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).*

Name

Vorname

Firma des Sachkundigen

--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift des Sachkundigen

--	--